

Stellungnahmen des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) hat auf seiner 96. Sitzung am 23. und 24. September 2010 in Karlsruhe beschlossen, folgende Stellungnahmen zu veröffentlichen:

Auslobung des Mineralstoffgehaltes (Calcium, Magnesium) bei natürlichem Mineralwasser (2010/58)

Für Angaben wie „magnesiumhaltig“ oder „calciumhaltig“ gelten die in Anlage 6 der Mineral- und Tafelwasserverordnung (MTV) festgelegten Mindestgehalte. Entsprechendes gilt für die übrigen dort genannten Mineralstoffe. Die MTV stellt die Umsetzung der Richtlinie 80/777/EWG dar, in welcher die Angaben „mineralstoffhaltig“ für natürliche Mineralwässer gemeinschaftsrechtlich geregelt sind. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 wurde nun eine allgemeine Regelung zu Nähr- und Mineralstoffangaben „Quelle von (Stoff)“ geschaffen, welche als Synonym zur Bezeichnung „-haltig“ anzusehen ist. Die spezielle Regelung der Richtlinie für natürliche Mineralwässer geht hier allerdings vor, da die Verordnung in Art. 1 Abs. 5 lit. b) ausdrücklich die Richtlinie für unbeschadet erklärt. Die Mindestgehalte für die Angaben „reich an Magnesium/Calcium“ oder gleichsinnige Angaben, auch für andere Mineralstoffe, richten sich – da in der Richtlinie für natürliche Mineralwässer nicht geregelt – nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006. Dabei ist das zugrundeliegende Verordnungsprinzip anzuwenden, das eine Verdoppelung des Mindestgehaltes für eine Bezeichnung „-haltig“ als Voraussetzung für eine Bezeichnung „-reich“ vorsieht. Beispielsweise ist demnach bei einem Calciumgehalt über 150 mg/l die Bezeichnung „calciumhaltig“ und bei einem Calciumgehalt über 300 mg/l die Bezeichnung „calciumreich“ zulässig. Die entsprechenden Konzentrationen für Magnesium sind 50 mg/l bzw. 100 mg/l.

Die unter der Nummer 2006/06 veröffentlichte Stellungnahme des Arbeitskreises [JVL 2006, (1) Heft 2, Seite 170] wird zurückgezogen.

Fruchtschorle (2010/59)

Erfrischungsgetränke mit Fruchtsaftgehalten unterhalb des für die jeweilige Schorle geforderten Fruchtsaftgehaltes gehören zur Kategorie der Fruchtsaftgetränke und sind als solche zu bezeichnen. Eine ggf. zusätzlich angebrachte Bezeichnung wie z.B. „leichte Schorle“ ist irreführend, da die Verkehrsauffassung für Schorlen in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches beschrieben ist und derartige Produkte von dieser Beschreibung erheblich abweichen (Aliud zu einer Schorle).